

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Warngau**

Sitzungstermin: Dienstag, den 12.11.2019
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 22:15 Uhr
Ort, Raum: Rathaus Oberwarngau, Sitzungssaal

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Anwesend sind:

Anderssohn, Andrea
Bader, Anton
Bauer, Max
Beilhack, Engelfried
Bücher, Reinhard
Dresel, Winfried, Dr.
Gschwendtner, Josef
Gschwendtner, Manuela
Huber, Peter
Hupfauer, Marlene
Obermüller, Leonhard
Rinshofer, Lorenz
Schwarzer, Adolf
Spannring, Michael
Thurnhuber, Marinus
Weiland, Jakob 2. Bürgermeister

Entschuldigt fehlen:

Thurnhuber, Klaus 1. Bürgermeister

Beschlussfähigkeit im Sinne von Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 08.10.2019
2. Veröffentlichung von nicht öffentlich gefassten Beschlüssen
3. Bauanträge zum Neubau eines landwirtschaftlichen Anwesens mit einer barrierefreien Altenteilerwohnung, einer Betriebsleiterwohnung, zwei Ferienwohnungen und einer Dreifachgarage; Neubau einer landwirtschaftlichen Bergehalle mit Stall; Anbau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle; Bauort: Am Einfang, Fl. Nr. 458, Gem. Warngau
4. Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses (mit freistehender Doppelgarage) und eines Doppelhauses mit (angebundener Doppel-) Garage; Bauort: Bahnhofstraße 22, Fl. Nr. 464, Gem. Warngau
5. Bauantrag zum Umbau eines bestehenden Wohnhauses in ein Wohnhaus mit drei Wohnungen; Bauort: Taubenbergstraße 9, Fl. Nr. 52, Gem. Warngau
6. Bauantrag zum Abbruch des bestehenden Wohnhauses und Wiederaufbau mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung; Bauort: Kirchweg 5, Fl. Nr. 13, Gem. Warngau
7. Außenbereichssatzung Bernloh - Satzungsbeschluss
8. Bebauungsplan Nr. 30 Angerweg Nord - Aufstellungsbeschluss
9. Grundsatzbeschluss zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes an Plätzen in den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Warngau
10. Neufassung der Hundesteuersatzung
11. Informationen und Anfragen

Öffentlicher Teil**Top 1 Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 08.10.2019**

Der Gemeinderat Warngau stimmt der vorgelegten Niederschrift zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Top 2 Veröffentlichung von nicht öffentlich gefassten Beschlüssen

In der GR-Sitzung am 10.09.2019 stellte Herr Thomas Aust aus Bad Wiessee den Antrag auf Sponsoring seiner Teilnahme an der Schießsportweltmeisterschaft in Suhl im nicht öffentlichen Teil der Sitzung (TOP 15). Der Gemeinderat Warngau lehnte diesen Antrag ab, da gemeindliche Steuergelder nicht zur Förderung von Einzelpersonen verwendet werden dürfen.

Gemäß der BayGO Art. 52 hätte dieser Punkt aber im öffentlichen Teil der GR-Sitzung am 10.09.2019 behandelt werden müssen, da diesem keine Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.

Der Beschluss wird hiermit veröffentlicht.

Keine Abstimmung erforderlich.

Top 3 Bauanträge zum Neubau eines landwirtschaftlichen Anwesens mit einer barrierefreien Altenteilerwohnung, einer Betriebsleiterwohnung, zwei Ferienwohnungen und einer Dreifachgarage; Neubau einer landwirtschaftlichen Bergehalle mit Stall; Anbau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle; Bauort: Am Einfang, Fl. Nr. 458, Gem. Warngau

Das o.g. BV befindet sich gem. Flächennutzungsplan im Außenbereich, am nördlichen Ortsrand von Oberwarngau; zwischen B 318, Wohngebiet ‚Kaiserbichl‘ und ‚Am Einfang‘. Die planungsrechtliche Zulässigkeit bemisst sich nach § 35 BauGB.

Die derzeitige Hofstelle im Angerweg 8 wird aufgegeben. Anstelle derer sind der Neubau von zwei Gebäuden und der Anbau von einem Gebäude an eine bestehende Halle geplant. Es handelt sich hierbei um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Gemäß Vorbescheid vom 16.04.2019 vom Staatlichen Bauamt im Landratsamt Miesbach, liegt die hierfür erforderliche Bestätigung vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzkirchen vor.

„Ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne von § 201 BauGB liegt vor. Das Bauvorhaben ist sinnvoll, zweckmäßig und dient dem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.“

Der ausgestellte Vorbescheid bezieht sich jedoch auf die Bauvoranfrage.

„Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines landwirtschaftlichen Anwesens mit zwei Wohnungen, einem Rinderstall mit Bergehalle, einer Maschinenhalle und vier Garagen“

Der aktuell vorliegende Bauantrag unterscheidet sich vom Planungsumfang her von diesem Vorbescheid und stellt somit ein neu zu bewertendes Bauvorhaben dar.

Die Vorprüfung durch das Bauamt der Gemeinde hat ergeben, dass der Planungsumfang des vorliegenden Bauantrages ‚grundsätzlich‘ bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Hierfür wurden die Hinweise zum Bauen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 20. Dez. 2016) herangezogen.

Weitere Prüfungen der Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens obliegen dem Staatlichen Bauamt im Landratsamt Miesbach.

Die Bewertung für den Status der Privilegierung obliegt im Genehmigungsverfahren dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzkirchen. (Stellungnahme wird vom Staatlichen Bauamt erneut eingeholt.)

Die Erschließung des Flurstücks hinsichtlich der Zufahrt sowie des Kanals (Anschluss Hirschbergstraße, selbst finanziert) ist gesichert.

Die Wasserversorgung ist nicht gesichert.

Ein Entwässerungsplan ist nachzureichen.

Der Gemeinderat Warngau stimmt, vorbehaltlich dem Nachweis einer ausreichenden Wasserversorgung, dem Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1

Top 4 Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses (mit freistehender Doppelgarage) und eines Doppelhauses mit (angebundener Doppel-) Garage; Bauort: Bahnhofstraße 22, Fl. Nr. 464, Gem. Warngau

Geplant ist der Abbruch der Bestandsgebäude (Wohnhaus, Garage, Schuppen) auf dem Flurstück Nr. 464. Das Flurstück wird in zwei ähnlich große Einzelflurstücke geteilt.

Auf jedem dieser Grundstücke soll jeweils ein Wohnhaus mit Garage neu errichtet werden.

Die geplanten Bauvorhaben befinden sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Oberwarngau. Die planungsrechtliche Zulässigkeit bemisst sich nach § 34 BauGB in Verbindung mit der Gestaltungssatzung der Gemeinde Warngau.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als *Allgemeines Wohngebiet (WA, § 4 BauNVO)* dargestellt.

Die nähere Umgebung ist geprägt durch Wohngebäude in Form von Einzel- und Doppelwohnhäusern sowie Garagengebäuden.

Das Vorhaben fügt sich in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Auch die für das Einfügen heranzuziehende geplante GR (Wohnfläche) sowie die Wandhöhe (Es wird Bezug auf das abzubrechende Bestandsgebäude genommen.) entsprechen der Umgebungsbebauung.

Die Erschließung und die Versorgung der Gebäude sind gesichert.

Die Prüfung des Fahrt- und Wegerechts für die Erschließung des Doppelhauses ist dem anschließenden Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Des Weiteren sind beim Einreichen eines Bauantrages die Vorgaben der Gestaltungssatzung der Gemeinde Warngau einzuhalten, sowie ein Freiflächenplan und Entwässerungsplan einzureichen.

Der Gemeinderat Warngau stimmt dem Bauvorhaben zu und das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Top 5 Bauantrag zum Umbau eines bestehenden Wohnhauses in ein Wohnhaus mit drei Wohnungen; Bauort: Taubenbergstraße 9, Fl. Nr. 52, Gem. Warngau

Geplant ist der Umbau des bestehenden Wohngebäudes auf dem Flurstück Nr. 52 in der Taubenbergstr. 9 in Oberwarngau. Das Gebäude schließt westseitig direkt an das Nachbargebäude an. Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Oberwarngau. Die planungsrechtliche Zulässigkeit bemisst sich nach § 34 BauGB in Verbindung mit der Gestaltungssatzung der Gemeinde Warngau.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als *Dorfgebiet (MD, § 5 BauNVO)* dargestellt.

Da sich die Kubatur des Gebäudes nicht verändert, sämtliche Außenwände stehen bleiben, das Dach weiterhin auf gleicher Trauf- und Firsthöhe mit dem bestehenden Nachbargebäude verlaufen wird, kann die Prüfung des ‚Einfügens‘ nach § 34 BauGB entfallen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit ist im Bestand gegeben.

Das teilunterkellerte Untergeschoss wird erweitert, die Grundrisse der drei Wohneinheiten werden neu angeordnet, sämtliche Decken werden neu errichtet, eine außenliegende 1-läufige Treppe zur Wohneinheit in das Obergeschoss wird angebaut.

Die Erschließung und die Versorgung des Gebäudes sind ebenfalls im Bestand gesichert.

Gemäß Punkt 5.4 der Gestaltungssatzung der Gemeinde Warngau sind *Außentreppen, außer zur Erschließung von Kellergeschossen, unzulässig. In begründeten Einzelfällen können im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen zugelassen werden.*

Ein Antrag auf Abweichung von v. g. Festsetzung liegt dem Bauantrag gem. Art. 63 BayBO bei. Die Abweichung wird als begründet und städtebaulich vertretbar angesehen.

Im Bestand gibt es drei Wohneinheiten, welche in sich einzeln nicht abgeschlossen sind und über einen gemeinsamen Zugang erschlossen werden. Mit der Umplanung kann nicht nur der Wohnraum optimiert und erweitert werden, sondern jede Wohneinheit erhält auch einen separaten Zugang. Zudem orientiert sich die Außentreppe gestalterisch an die bestehende Architektur, was lediglich für die Bewohner relevant ist, da sie an der Nordfassade angebaut wird und sich nicht wesentlich ortsbildprägend darstellt.

Bis auf diese Abweichung werden die Festsetzungen der Gestaltungssatzung Warngau eingehalten.

Beschluss 1 des Gemeinderates Warngau:

Der Gemeinderat Warngau stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss 2 des Gemeinderates Warngau:

Der Gemeinderat Warngau stimmt der beantragten Abweichung zum o.g. Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Top 6 Bauantrag zum Abbruch des bestehenden Wohnhauses und Wiederaufbau mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung; Bauort: Kirchweg 5, Fl. Nr. 13, Gem. Warngau

In der heutigen Sitzung kann das Vorhaben behandelt werden. Die Gründe (offenen Punkte 1-3) für die Rückstellung von der Tagesordnung der letzten Sitzung vom 08.10.2019 sind nachgearbeitet und somit entfallen.

Geplant sind der Abbruch des bestehenden Wohngebäudes sowie die Neuerrichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung an gleicher Stelle, in leicht gedrehter Lage. Das Bauvorhaben befindet sich nach § 34 BauGB im Innenbereich von Oberwarngau; lt. Flächennutzungsplanendarstellung im Dorfgebiet „MD“.

Der Abbruch ist nicht genehmigungspflichtig. Ein Denkmalschutz besteht nicht für das Gebäude.

Die nähere Umgebung ist geprägt durch Wohngebäude in Form von Einzel- und Doppelwohnhäusern, Dreispännern sowie Gebäude für die Wirtschaft oder Gewerbe und Garagengebäuden. Das Vorhaben fügt sich als freistehendes Wohnhaus in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung und die Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Auch die für das Einfügen heranzuziehende geplante GR (Wohnfläche) sowie die Wandhöhe entsprechen der Umgebungsbebauung.

Die Erschließung und die Versorgung sind durch den Bestand gesichert.

Somit fügt sich das Bauvorhaben nach § 34 BauGB in die Umgebung ein.

Die erforderliche Anzahl von 4 Stellplätzen ist nachgewiesen.

Die Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Gemeinde Warngau sind eingehalten.

Hinweis für das Staatliche Bauamt:

Auf dem gleichen Grundstück ist der Neubau einer Maschinenhalle genehmigt. Während der Bauausführung ergab sich jedoch eine Diskrepanz bezüglich der natürlichen Geländehöhen und den genehmigten Wandhöhen der Maschinenhalle, welche Auswirkung auf die Einhaltung der

Abstandsflächen haben könnte. Dies sollte bei der Beurteilung des geplanten Bauvorhabens berücksichtigt werden.

Die Prüfung der Abstandsflächen ist Teil des Baugenehmigungsverfahrens und hat keinen Einfluss auf die Beschlussfassung des Gemeinderates bezüglich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens.

Der Gemeinderat Warngau stimmt dem Vorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Top 7 Außenbereichssatzung Bernloh - Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat Warngau hat am 11.06.2019 die 5. Änderung der Außenbereichssatzung ‚Bernloh‘, Fassung 03.06.2019, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Der Wohngebäudeteil des Anwesens Bernloh 4, Fl.Nr. 1149, in Bernloh, Gemarkung Wall, Wohnhaus mit landwirtschaftlichem Stallgebäude und Tenne, soll abgebrochen und neu errichtet werden.

In seiner Breite soll der neu zu errichtende Wohngebäudeteil dem landwirtschaftlichen Gebäudeteil um 1,24 m bzw. 0,99 m in der Breite angepasst werden.

D.h. das Anwesen erhält im Gesamten die gleiche Breite.

Der Bauantrag hierzu wurde in der Sitzung am 10.09.2019 behandelt und beschlossen.

Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 09.09.2019 bis 09.10.2019 durchgeführt.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gab es keine Einwände oder Einsprüche.
Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gab es keine Einwände.

Fachliche Stellungnahmen sind eingegangen von:

- AELF – Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Holzkirchen (Bereiche Landwirtschaft und Forsten)
- BLfD – Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Referat B (Koordination und Bauleitplanung)
- Landratsamt Miesbach, FB 51.5 (Bauleitplanung)
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1

(Raumordnung für die Regionen Oberland und Südostoberbayern)
Sämtliche Stellungnahmen und deren Würdigung sind in der anhängenden Tabelle, welche Bestandteil dieser Niederschrift ist, aufgeführt. Diese wurde vorab allen Gemeinderatsmitgliedern ausgehändigt.

Die Stellungnahmen wurden in der Sitzung entsprechend behandelt und gewürdigt.

Beschluss 1 des Gemeinderates Warngau:

Der Gemeinderat Warngau hat alle eingegangenen Stellungnahmen behandelt und durch eine Abwägung gewürdigt.

Der Gemeinderat Warngau stimmt allen Stellungnahmen und Abwägungen im Text zu.
(s. Anlage Tabelle).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Beschluss 2 des Gemeinderates Warngau:

Der Gemeinderat Warngau fasst gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Satzungsbeschluss.
Die öffentliche Bekanntmachung wird angeordnet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Top 8 Bebauungsplan Nr. 30 Angerweg Nord - Aufstellungsbeschluss

Das Bauamt der Gemeinde Warngau informiert darüber, dass die Hofstelle des Grundstücks Angerweg 8 in Oberwarngau verkauft werden soll.

Damit die Gemeinde das Baurecht und die zukünftige Nutzung auf dem Teilbereich des Grundstücks steuern kann, gibt das Staatliche Bauamt im Landratsamt Miesbach die Empfehlung, dass man für die Teilfläche des Flurstücks Nr. 42 sowie für die angrenzenden nordöstlichen Grund-

stücke (Flurstücke Nr. 38 (TF), 42/5, 42/4, 42/3, 42/2, 42/1, 63/9, 63/14 sowie 329 (TF)) eine Bauleitplanung (BBPl) aufstellt.

Im vorliegenden Fall geht es um die Konversion ehemaliger landwirtschaftlicher Flächen in Verbindung mit einem Konzept zur maßvollen Nachverdichtung der vorhandenen Bebauung in diesem Bereich. Darüber hinaus soll der erforderliche Immissionsschutz bezüglich der vorhandenen Immissionen aus Gewerbe und Verkehr sichergestellt werden.

Die in der Gemeinderatssitzung am 09.07.2019 beschlossene Einbeziehungssatzung „Angerweg, Gschwendtner Maria, Fl. Nr. 42/3, Gemarkung Warngau“ (nach § 34 BauGB Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 mit Aufstellung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 2 BauGB wird nicht hinfällig.

Während des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes kann die Einbeziehungssatzung parallel laufen; wird der BBPl rechtskräftig tritt die EBS außer Kraft.

Die verkehrsrechtliche Erschließung des Gebietes wird im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes behandelt.

Beschluss des Gemeinderates Warngau:

Der Gemeinderat Warngau stimmt der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 Angerweg Nord zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Top 9 Grundsatzbeschluss zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes an Plätzen in den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Warngau
--

Die vorliegende Kinderbetreuungsstudie hat im Kern ergeben, dass bis zum Jahr 2021 rund 15 bis 20 Plätze in allen Teilbereichen (Krippe, Kindergarten und Hort) fehlen werden. Der Kindergarten Am Bergfeld ist in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Außerdem ist die Platzsituation in der Kinderkrippe Am Bergfeld sehr beengt und nicht mehr ausreichend. Auch im Kindergarten in Wall ist das Platzangebot in absehbarer Zeit nicht mehr ausreichend und entspricht schon jetzt nicht mehr den Anforderungen an ein zeitgemäßes Betreuungsumfeld.

Beschluss des Gemeinderates Warngau:

Der Anbau einer Kindergartengruppe und eines Bewegungsraumes an die Kita „Am Kapellenfeld“ soll schnellstmöglich umgesetzt werden. Zeitgleich soll die Sanierung der Einrichtung „Am

Bergfeld“ vorangetrieben werden. Zu beachten ist hierbei, dass die Kirche federführend für die Sanierung zuständig ist; sie ist der Grundstücks- und Hauseigentümer.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Bestandsplanung mit Erweiterungsbau in Wall durchzuführen. Parallel dazu sollen die Möglichkeiten eines Grundstückerwerbs (Kauf der Erbpacht) eruiert werden. Ziel hier wäre die Errichtung einer neuen Betreuungseinrichtung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Top 10 Neufassung der Hundesteuersatzung

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer.

Diese Jahresaufwandsteuer (die so genannte Hundesteuer) kann nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch die Gemeinden erlassen werden.

Erstmalig erlassen wurde diese Satzung mit 08.12.1980; geändert durch neue Satzungen vom 09.12.1997 sowie 04.12.2001.

Ausschlaggebend für die Überprüfung und sich der daraus resultierenden Neufassung der Hundesteuersatzung war die Anregung des Rechnungsprüfungsausschusses, da diese seit 2002 unverändert erhoben wurde.

Primär wurden der § 5 *Steuermaßstab und Steuersatz* (Steuersätze) angepasst und der § 6 *Kampfhunde* in die neue Satzung aufgenommen.

Die Kosten für die Hundetoiletten fließen in die Neuberechnung (§ 5) mit ein. Kampfhunde werden gesondert besteuert (§ 6).

Die neue Satzung soll zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Beschluss des Gemeinderates Warngau:

Die (neue) Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.1980, geändert durch Satzung vom 09.12.1997 und geändert durch Satzung vom 04.12.2001 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Top 11 Informationen und Anfragen

Gemeinderatsmitglied Marlene Hupfauer informierte darüber, dass Sie am 12.11.2019 (Sitzungstag) in Herrsching beim jährlichen Treffen der Landfrauen im Bayerischen Bauernverband (Landesausschuss) teilgenommen hat. Es ging um das Thema „Digitale Zukunft auf dem Land: Technische Voraussetzungen und Befähigung der Menschen nötig“.

U.a. kam zur Sprache, dass gerade auf dem Land die technischen Voraussetzungen für ein flächendeckendes schnelles Internet geschaffen werden müssen. Jeder Hof sollte Zugang zu digitalen Angeboten haben; Menschen und Maschinen seien zunehmend digital verknüpft. Immer größere Datenvolumen müssen übertragen werden, und das soll der neue Mobilfunkstandard 5G bieten. Auf der Veranstaltung wurde hinterfragt, ob tatsächlich 5G benötigt wird.

Gemeinderatsmitglied Marlene Hupfauer fragt nun an, ob sich die Gemeinde darüber schon informiert bzw. mit dem Thema auseinandergesetzt hat.

Der gemeindliche Kämmerer Herr Kaunzner erwiderte, dass es einen Aufruf des Wirtschaftsministeriums an die Gemeinden gäbe, Standorte für Mobilfunkmasten zu benennen. Der Bürgermeister Klaus Thurnhuber habe gegenüber Herrn Kaunzner gesagt, dass sich die Gemeinde Wangenau erstmal ruhig verhalten solle.

Gemeinderatsmitglied Anton Bader fragte nach, wann die Verkehrsleitung von der MB 9 auf die B 318 (Mangfallbrücke) angepasst würde. Herr Kaunzner erwiderte, dass hier das Straßenbauamt Rosenheim zuständig sei.

Gemeinderatsmitglied Reinhard Bücher teilte mit, dass er in Vertretung vom zweiten Bürgermeister Jakob Weiland am 08.11.2019 an der 30. Verbandssitzung des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland in Bad Tölz teilgenommen habe.

Es wurde u.a. informiert, dass dem bisherigen Sachstand, dass die Gemeinden bei jeder anstehenden Vergabe entscheiden dürfen, ob sie dem Zweckverband die verfahrenstechnische Abwicklung übertragen oder nicht, die Rechtsaufsicht bei der Regierung von Oberbayern (Information am 04.11.2019) widerspreche.

Das gemeindliche Wahlrecht wird als rechtlich unzulässig erklärt.

Der neue Status Quo ist folglich, dass die Gemeinden, welche zukünftig diese Dienstleistung in Anspruch nehmen wollen, dem Zweckverband hierfür vollumfänglich die Aufgabe „Durchführung von Vergabeverfahren“ übertragen müssen. Dies gilt für Vergaben/ Gewerke ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € netto.

Ein Wahlrecht wird es somit nicht geben.

Der gefasste Beschluss vom 08.10.2019 muss umgeschrieben werden und erneut behandelt werden (GR-Sitzung am 10.12.2019).

Gemeinderatsmitglied Adolf Schwarzer fragt nach, wann der Mesner Weiher (Dorfweiher) in Osterwarngau ertüchtigt wird. Frau Scharein vom Bauamt teilt mit, dass alles in die Wege geleitet ist, aber die Firmen keine Zeit hätten.

Gemeinderatsmitglied Adolf Schwarzer bittet darum, dass die Alleebäume zwischen Allerheiligen und Reitham sowie in der Verlängerung bis zur B 318 wieder ergänzt werden.

GEMEINDERAT WARNGAU, den 27.12.19

Jakob Weiland
2. Bürgermeister

Kerstin Lasse
Schriftführer